



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

2/SN-214/ME

Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das  
Mutterschutzgesetz und  
das Hausbesorgergesetz  
geändert werden

Wien, am 30. Mai 1989  
Bucek/Fr  
Klappe 2236  
515/445/89

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	38 - GE/9 11
Datum:	31. MAI 1989
Verteilt:	2.6.89 li

*F. J. Joch*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 2. Mai 1989, Zahl 31.251/54-V/2/89, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das  
Mutterschutzgesetz und  
das Hausbesorgergesetz  
geändert werden

Wien, am 30. Mai 1989  
Bucek/Fr  
Klappe 2236  
515/445/89

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

## 1. Zu § 8 Mutterschutzgesetz:

Angesichts der Vorschrift, wonach die tägliche Arbeitszeit neun Stunden nicht übersteigen darf, sollte es den Dienstgebern möglich gemacht werden, für den Fall der Aufteilung der Wochenarbeitszeit auf sog. "lange" Arbeitstage mit etwa zehn Arbeitsstunden und sog. "kurze" Arbeitstage mit etwa sechs bis sieben Arbeitsstunden Arbeitszeitverschiebungen vorzunehmen, damit insgesamt die gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehene wöchentliche Arbeitszeit nach wie vor geleistet werden kann.

## 2. Zu § 12 Mutterschutzgesetz:

§ 12 Abs. 1 des Entwurfes, wonach eine Entlassung nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes möglich ist, könnte in der Praxis zu entsprechenden Verzögerungen führen.

Es sollte daher die geltende Fassung beibehalten werden; dies insbesondere deshalb, weil schon nach der derzeitigen Regelung eine Entlassung ohnedies nur bei Vorliegen eines der im Gesetz genannten und mit der Schwangerschaft in keinem Zusammenhang stehenden Gründe ausgesprochen werden

- 2 -

darf. Außerdem sehen sowohl die geltende als auch die künftig beabsichtigte Bestimmung vor, daß in verschiedenen Entlassungsfällen der durch die Schwangerschaft bzw. durch die Entbindung bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen ist.

### 3. Zu den Erläuterungen:

Laut den Erläuterungen (Seite 16 Abs. 2) sollen im Bereich des öffentlichen Dienstes die Schwangerschaftsmeldungen künftig der Arbeitsinspektion zugehen. Diese Formulierung erscheint unklar, zumal gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 Arbeitsinspektionsgesetz die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind. Hingegen sieht § 3 Abs. 6 vorletzter Satz des Gesetzentwurfes ohnedies vor, daß in jenen Fällen, in denen der Betrieb vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen ist, der Dienstgeber die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin an die gemäß § 35 Abs. 1 berufene Behörde zu richten hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Obermagistratsrat